

STATUTEN

der

RIGI BAHNEN AG

mit Sitz in Goldau (Gemeinde Arth)

Ausgabe 2019

Erstfassung (Fusion)

26. Mai 1992

Statutenänderungen

22. Juni 1993 / 17. Juni 1999 / 10. April 2001 / 18. Juni 2003 / 14. Juni 2007 / 8. Februar 2008 / 10. Juni 2009 / 22. Dezember 2009 / 20. Dezember 2010 / 19. Mai 2016 / 26. Oktober 2016 / 20. Dezember 2017 / 23. Mai 2019

Hinweis:

In den nachfolgenden Statuten gilt die männliche Form von Funktionsbezeichnungen auch für die weibliche.

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma RIGI BAHNEN AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Goldau (Gemeinde Arth). Die Gesellschaft ist aus der Fusion der Gesellschaften Rigibahn-Gesellschaft, Vitznau, gegründet 1869, und Arth-Rigi-Bahn-Gesellschaft, Arth, gegründet 1873, hervorgegangen.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb folgender Bahnen:

- Eine Zahnradbahn von Vitznau nach Rigi Kulm;
- Eine Zahnradbahn von Arth-Goldau nach Rigi Kulm;
- Eine Luftseilbahn von Weggis nach Rigi Kaltbad.

Die Gesellschaft kann das Bahnnetz durch Bau, Kauf oder Übernahme zusätzlicher Strecken und/oder Bahnen erweitern.

Die Gesellschaft bezweckt ferner die Verbesserung der Infrastruktur für die Bevölkerung und die Förderung des Tourismus im Einzugsgebiet ihres Bahnnetzes.

Die Gesellschaft kann gewerbliche Betriebe auf eigene Rechnung führen oder im Pachtverhältnis führen lassen und alle weiteren Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art zu beteiligen und Grundeigentum zu erwerben und zu veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

1. Höhe und Einteilung

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 18'000'000.-- (achtzehn Millionen Franken) und ist eingeteilt in 3'600'000 (drei Millionen sechshunderttausend) Namenaktien im Nennwert von Fr. 5.--.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien umgewandelt werden.

2. Form der Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 3 und 5 dieser Ziffer als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben. Mit Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

3. Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Darin werden Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Wechselt ein Aktionär oder Nutzniesser sein Domizil, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse schriftlich mitzuteilen. Vor Eingang dieser Anzeige erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage der Generalversammlung werden keine Eintragungen ins Aktienbuch vorgenommen.

Der Verwaltungsrat kann Eintragungen, welche unter falschen Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind, nach Anhörung des Betroffenen, innerhalb eines Jahres seit sicherer Kenntnis des Mangels, rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen. Der Erwerber muss über die Streichung sofort schriftlich informiert werden.

4. Übertragung/Zustimmung

Die Übertragung von Aktien und die Begründung einer Nutzniessung an Aktien bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Er kann diese Kompetenz an seinen Präsidenten oder an die Geschäftsleitung delegieren.

Wird das Gesuch um Zustimmung innert drei Monaten nach dessen Eingang nicht abgelehnt, gilt es als stattgegeben.

Die Ausübung des den Aktionären infolge ordentlicher oder genehmigter Kapitalerhöhung eingeräumten Bezugsrechts kann nicht verhindert werden.

5. Ablehnung

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigem Grund, vorab zum Schutz des Gesellschaftszwecks und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unternehmens, ablehnen.

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft darf nicht mehr als 10% sämtlicher Aktienstimmen auf sich vereinen. Diese Beschränkung gilt für alle Personen oder Personengesellschaften, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, oder sich zur Umgehung dieser Bestimmung zusammenschliessen.

In begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat Ausnahmen von diesen Regeln bewilligen.

Art. 4

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Geschäftsleitung
- D Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn der Verwaltungsrat es beschliesst oder die Revisionsstelle es schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

Art. 7

Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, oder gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies durch Brief an die Aktionäre. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einberufung muss spätestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung publiziert und zugestellt werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit dem Revisionsbericht sowie der Jahresbericht des Verwaltungsrates bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. In der Einberufung ist auf diese Aktenaufgabe hinzuweisen.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die in der Einladung angekündigt worden

sind. Davon ausgenommen ist der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 8

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem vom Verwaltungsrat bestimmten Ort statt.

Art. 9

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
6. Die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. Die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 10% der vertretenen Aktienstimmen verfügen, es verlangen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. Die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. Eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. Die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 11

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und hält insbesondere folgendes fest:

1. Anzahl der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Art. 12

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Kein Teilnehmer darf bei der Generalversammlung aufgrund eigener oder vertretener Aktien mehr als 10% aller Stimmrechte, bezogen auf die im Handelsregister ausgewiesene Gesamtzahl der Aktien, ausüben.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 13

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die ordentliche Amtsdauer ihrer Amtsvorgänger. Ein Mitglied kann dem Verwaltungsrat längstens 18 Jahre angehören.

Art. 14

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere seinen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Art. 15

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, sooft es die Geschäfte erfordern und ausserdem sooft es ein Mitglied verlangt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Sekretär zu unterzeichnen ist. Der Sekretär muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 16

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen

ist (Art. 651 Abs. 4, 651 a, 652 g, 652 h OR). Gleiches gilt für die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien (Art. 634 a Abs. 1 OR).

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat jedoch keinen Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 17

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
5. Die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und der Art ihrer Zeichnung;
6. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die Vornahme daraus folgender Statutenänderungen;
9. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist im übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Unternehmensführung oder einzelne Zweige derselben an die Geschäftsleitung zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 18

Der Geschäftsleitung obliegt die unmittelbare Leitung des Unternehmens nach Massgabe des Organisationsreglementes.

Die Geschäftsleitung hat die vom Verwaltungsrat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und dessen Beschlüsse zu vollziehen.

D. Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 728ff. OR umschriebenen Rechten und Pflichten einen oder mehrere Revisoren. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die vom Verwaltungsrat vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Verwaltungsrat beantragt und die Vorschläge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu begutachten hat. Ausserdem hat die Revisionsstelle in ihrem Bericht im Sinne von Art. 72 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes festzustellen, ob die Rechnung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und welche Vorbehalte von ihr angebracht worden sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.

Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Reserven

Art. 20

Bilanz, Bilanzanhang und Erfolgsrechnung sind alljährlich per 31. Dezember zu erstellen. Soweit nicht besondere öffentliche Vorschriften über das Rechnungswesen massgebend sind, kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und der Statuten zur Anwendung.

Gutschriften und Belastungen der Abschreibungsrechnung richten sich nach der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erlassenen Abschreibungsordnung.

Art. 21

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der vorgeschriebenen und der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst je 5 % der gesetzlichen und der statutarischen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von insgesamt 30% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht haben. Der Rest steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

Art. 22

Die gesetzliche Gewinnreserve darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 23

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736ff. OR.

Der Liquidationserlös fällt den Aktionären im Verhältnis zum Nennwert ihrer Aktien zu.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 24

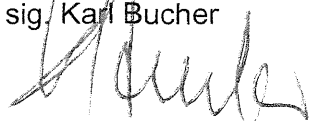
Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft für öffentliche Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 23.05.2019.

Der Verwaltungsratspräsident

sig. Karl Bucher



Die Protokollführerin

sig. Sandrina Glaser

